

STADT VELBERT

NIEDERSCHRIFT

über die **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**
am **Dienstag, dem 26.03.2019**
(33. Sitzung)

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsende: 19:05 Uhr

Sitzungsort: Saal Velbert, Rathaus, Thomasstraße 1, 42551 Velbert

Unter Vorsitz des Ausschussvorsitzenden, Bürgermeister Herrn Dirk Lukrafka, sind anwesend:

a) die Ausschussmitglieder:

Herr Alfermann	für Herrn H. Gohr
Herr Arshad	
Herr aus dem Siepen	
Frau Becker	
Herr Bolz	
Herr Cleve	
Herr M. Gohr	für Frau Djuric
Herr Hübinger	
Frau Dr. Kanschat	
Herr Kitzrow	für Herrn Dr. Bender
Herr Martin	für Herrn Ratajczak
Herr Schiweck	für Herrn Tonscheid
Herr K. Schneider	
Herr Weise	

b) das beratende Mitglied:

Herr Stiegelmeier für Herrn T. Küppers

c) von der Verwaltung:

Herr I. Beigeordneter Böll
Herr Beigeordneter Ostermann
Herr Blißenbach
Herr Bredtmann
Herr Halten
Herr Keller
Herr Koch (Personalrat)

Herr Maurer
Herr Mickenheim
Herr Peitz (Kämmerer)
Herr Schönmeyer
Frau Susok
Herr Wosimski

d) von der Presse:

zwei Vertreter

e) als Schriftführer:

Herr Welte

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 17:03 Uhr, er begrüßt die Anwesenden und stellt eine form-und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Im Rahmen der bevorstehenden Genehmigung der Tagesordnung schlägt der Bürgermeister vor, diese um 2 Punkte zu erweitern und fragt nach, ob es Bedenken gegen eine Erweiterung der Tagesordnung geben würde.

Der Ausschuss stimmt einmütig zu, die nachfolgend aufgeführten Tagesordnungspunkte zum Gegenstand der Beratung zu machen.

- TOP 2.2
Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO - Städtepartnerschaft – Vorlage 154/2019
- TOP 12.1
Belange der Menschen mit Behinderung Vorlage 128/2019 1. Ergänzung

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die nachträglich veröffentlichte Vorlage 140/2019 „Sanierung des Sportplatzes Am Berg“ zu TOP 21.1 sowohl im Internet einsehbar, als auch als Tischvorlagen vorliegen würde.

Zudem macht der Bürgermeister darauf aufmerksam, dass die Anlage „Wägungsschema“ der Vorlage 84/2019, (siehe TOP 17) ausgetauscht worden sei und die aktuelle überarbeitete Fassung in Form einer Tischvorlage vorliege.

Weiter teilt der Bürgermeister mit, dass die Tagesordnungspunkte 5 bis 5.4 (Beschlussfassungen über Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 474 - Jahnsportplatz - 1. Änderung); 6 (Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 474 - Jahnsportplatz - 1. Änderung als Satzung) und 7 (Vermarktung Standort Fontanestraße) zurückgezogen werden.

Anschließend stellt der Bürgermeister fest, dass es keine weiteren Änderungswünsche hinsichtlich der Tagesordnung gibt und der Ausschuss genehmigt folgende Tagesordnung:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Anfragen
2. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO
- 2.1 Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO
Bebauungsplan Nr. 761 - Große Feld / Langenberger Straße -
- 2.2 Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO
- Städtepartnerschaft -

3. Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 725 - Hülsbecker Weg / Gut Stock -
 - 3.1 Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 725 - Hülsbecker Weg / Gut Stock -

Hier: Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW) vom 02.04.2015 (Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB) und vom 24.06.2015 (Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB)
 - 3.2 Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 725 - Hülsbecker Weg / Gut Stock -

Hier: Stellungnahme von Straßen NRW (Autobahnniederlassung Krefeld) vom 08.04.2015 (Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB) und vom 17.07.2015 (Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB)
 - 3.3 Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 725 - Hülsbecker Weg / Gut Stock -

Hier: Stellungnahme des Kreises Mettmann vom 01.04.2015 (Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB) und vom 20.07.2015 (Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB)
4. Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 752 - Hülsbecker Weg / Gut Stock - als Satzung
5. ./.
- 5.1 ./.
- 5.2 ./.
- 5.3 ./.
- 5.4 ./.
6. ./.
7. ./.
8. Beschlussfassung über die Erweiterung des "Integrierten Handlungskonzepts zur Aktivierung der Innenstadt Velbert-Mitte" um die Maßnahme "Masterplan Licht Velbert-Mitte"
9. Schulentwicklungsplanung
- Aufhebung des Beschlusses zu Vorlagennummer 421/2018 - Umzug der KGS Ludgerusschule in das Schulgebäude Lindenstraße 3 in Velbert
10. Veränderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe
11. Änderung der Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule
12. Belange der Menschen mit Behinderung
- 12.1 Belange der Menschen mit Behinderung
13. Entwicklungen im Bereich Asyl (Fortschreibung)
14. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Errichtung von Heimbeiräten in Flüchtlingsunterkünften / Förderung der sozialen und politischen Partizipation Geflüchteter
15. Evaluation Fallzahlen / Besucherzahlen im ServiceBüro; Ergebnisse der Kundenumfrage zur Einführung des Terminbuchungssystems.

16. Städtepartnerschaften
- 16.1 Neue Städtepartnerschaft
Beschlussfassung über die Gründung einer Städtepartnerschaft zwischen der Stadt Podujeva (Kosovo) und der Stadt Velbert
- 16.2 Neue Städtepartnerschaft
Beschlussfassung über die Gründung einer Städtepartnerschaft zwischen der Stadt Morag (Polen) und der Stadt Velbert
17. Auswahlverfahren Spielhallen
18. Auswirkungen des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes auf die Rechnungsprüfung
19. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Velbert
20. Änderung des Zuständigkeitskatalogs für die Ausschüsse des Rates
Hier: Ziffer 2 Rechnungsprüfungsausschuss
21. Haushaltsangelegenheiten
- 21.1 Sanierung des Sportplatzes Am Berg
22. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen
23. Nachträge
24. Mitteilungen der Verwaltung
25. Verschiedenes

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

26. Anfragen
27. Grundstücksangelegenheiten
28. Nachträge
29. Mitteilungen der Verwaltung
30. Verschiedenes
31. Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Die Beratung der vorstehenden Tagesordnungspunkte führt zu folgenden **Ergebnissen:**

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Anfragen

Anfragen liegen nicht vor.

- 2. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO**
- 2.1 Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO**
Bebauungsplan Nr. 761 - Große Feld / Langenberger Straße -
Vorlage: 126/2019

Der Bürgermeister führt kurz in die Thematik ein und begründet den Beschlussvorschlag.

Im vorliegenden Fall sei es geboten, nicht dem anhängigen Bebauungsplanverfahren mittels einer heutigen Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss vorzugreifen. Denn der gleiche Sachverhalt liege auch als private Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Bearbeitung vor.

Ohne weitere Wortmeldungen wird der Beschluss zur Abstimmung gestellt.

Beschluss:

Die Entscheidung über die Anregung und Beschwerde nach § 24 GO wird erst in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses getroffen, in der die Beratung zu der gleichlautenden privaten Stellungnahme zum „Bebauungsplan Nr. 671 - Große Feld / Langenberger Straße -“ vorgesehen ist.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

- 2.2 Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO**
- Städtepartnerschaft -
Vorlage: 154/2019

Der Bürgermeister führt kurz in die Thematik ein und weist darauf hin, dass das Schreiben des Herrn Djuric im Zusammenhang mit dem Tagesordnungspunkt 16.1 „Neue Städtepartnerschaft - Beschlussfassung über die Gründung einer Städtepartnerschaft zwischen der Stadt Podujeva (Kosovo) und der Stadt Velbert“ stehe und dem Wunsch nach Bekanntgabe im Haupt- und Finanzausschuss somit entsprochen worden sei. Die persönlichen Angaben von Herrn Djuric seien explizit auf dessen Wunsch nicht geschwärzt worden, so der Bürgermeister.

Ohne weitere Wortmeldungen wird das Schreiben zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

- 3. Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf**
Nr. 725 - Hülsbecker Weg / Gut Stock -
- 3.1 Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf**
Nr. 725 - Hülsbecker Weg / Gut Stock -
Hier: Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW) vom 02.04.2015 (Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB) und vom 24.06.2015 (Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB)
Vorlage: 89/2019

Der Bürgermeister führt kurz in die Thematik ein und zeigt die Beratungsergebnisse der vorberatenden Gremien auf.

Seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird die Ablehnung gegenüber dem Vorhaben damit begründet, dass es unerklärlich und nicht nachvollziehbar sei, warum keine Artenschutzprüfung (auch im Zusammenhang mit eventuell vorhandenen Stollen im Plangebiet) durchgeführt werde.

Herr Beigeordneter Ostermann führt in Sachen „Natur - Landschaft - Artenschutz“ aus, dass das Plangebiet nicht innerhalb oder angrenzend an einem Flora-Fauna-Habitat-Gebiet oder Vogelschutzgebiet liege. Somit bestünden keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Ebenso würden keine schutzwürdigen Biotop vorliegen. Hinsichtlich der artenschutzrelevanten Betrachtung werde auf die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) als Arbeitshilfe herausgegebene Liste der geschützten Arten in NRW zurückgegriffen. Diese beinhalte großmaßstäbliche Angaben über die Vorkommen der planungsrelevanten Arten in den einzelnen Regionen des Landes (Messtischblätter) und die Klassifizierung nach verschiedenen Lebensraumtypen. Das Plangebiet könne dem Lebensraumtyp „Gebäude“ und „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ zugeordnet werden, in dem keine planungsrelevanten Arten im Plangebiet oder der näheren Umgebung bekannt seien. Der vorliegende Änderungsbereich stelle mit einer Gesamtausdehnung des Geltungsbereiches von ca. 1,3 ha und einer nach derzeitigem Planungsstand vorgesehenen zulässigerweise überbaubaren Grundfläche von ca. 3.000 qm lediglich einen untergeordneten Bereich innerhalb des Siedlungsraumes dar. Aufgrund der Innenbereichslage in Velbert unterliege die Fläche bereits heute zahlreichen Störeinflüssen durch die städtische Umgebung und die bisherige Nutzung. Bisher würden keine Hinweise hinsichtlich des Auftretens bzw. Vorhandenseins gefährdeter bzw. geschützter (Tier-)Arten auf der überplanten Fläche vorliegen. Auf Grund der genannten Rahmenbedingungen seien vertiefende floristische oder faunistische Untersuchungen bzw. Kartierungen bisher nicht für notwendig gehalten worden. Der Kreis Mettmann als untere Naturschutzbehörde sehe auch nach Eingang des Schreibens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nach wie vor keine Veranlassung, entsprechend ins Verfahren einzugreifen. Als Ergebnis der Artenschutzvorprüfung sei davon auszugehen, dass ein Hauptvorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet unwahrscheinlich sei und durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensstätten (Fortpflanzungsstätten, Ruhestätten) auftreten würden.

Beschluss:

Der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird gefolgt. Die getroffenen Anregungen (vertiefende bergbauliche Untersuchung im Südwestlichen Teilbereich des Plangebietes) können im Rahmen des Planvollzuges Berücksichtigung finden.

Beratungsergebnis: 13 Stimmen dafür
1 Stimme dagegen (Bündnis 90/Die Grünen)
1 Enthaltung (Die Linke)

3.2

Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf

Nr. 725 - Hülsbecker Weg / Gut Stock -

Hier: Stellungnahme von Straßen NRW (Autobahnniederlassung Krefeld) vom 08.04.2015 (Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB) und vom 17.07.2015 (Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB)

Vorlage: 90/2019

Der Bürgermeister zeigt die Beratungsergebnisse der vorberatenden Gremien auf und ohne weitere Wortmeldungen kommt es zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Stellungnahme von Straßen NRW (Autobahnniederlassung Krefeld) wird gefolgt.

Beratungsergebnis: 13 Stimmen dafür
1 Stimme dagegen (Bündnis 90/Die Grünen)
1 Enthaltung (Die Linke)

3.3

Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf

Nr. 725 - Hülsbecker Weg / Gut Stock -

Hier: Stellungnahme des Kreises Mettmann vom 01.04.2015 (Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB) und vom 20.07.2015 (Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB)

Vorlage: 91/2019

Der Bürgermeister zeigt die Beratungsergebnisse der vorberatenden Gremien auf und ohne weitere Wortmeldungen kommt es zur Abstimmung.

Beschluss:

Den Stellungnahmen des Kreises Mettmann wird gefolgt.

Beratungsergebnis: 13 Stimmen dafür
1 Stimme dagegen (Bündnis 90/Die Grünen)
1 Enthaltung (Die Linke)

4.

Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 752 - Hülsbecker Weg / Gut Stock - als Satzung

Vorlage: 92/2019

Der Bürgermeister zeigt die Beratungsergebnisse der vorberatenden Gremien auf und ohne weitere Wortmeldungen kommt es zur Abstimmung.

Beschluss:

1. Den Abwägungsvorschlägen zu den Anregungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, dargelegt in Teil III der Bebauungsplanbegründung, wird gefolgt.
2. Der Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zur Satzung des Bebauungsplans Nr. 752 – Hülsbecker Weg / Gut Stock – wird zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan Nr. Nr. 752 – Hülsbecker Weg / Gut Stock – wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Beratungsergebnis: 13 Stimmen dafür
2 Stimmen dagegen (Bündnis90/Die Grünen; Die Linke)
0 Enthaltungen

- 5. Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 474
- Jahnsportplatz - 1. Änderung**
- 5.1 Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 474
- Jahnsportplatz - 1. Änderung**
Hier: private Stellungnahme vom 08.01.2019
Vorlage: 94/2019

Der Tagesordnungspunkt ist zu Beginn der Sitzung zurückgezogen worden.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Beratungsergebnis: Zurückgezogen

- 5.2 Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 474
- Jahnsportplatz - 1. Änderung**
Hier: private Stellungnahme vom 05.01.2019
Vorlage: 95/2019

Der Tagesordnungspunkt ist zu Beginn der Sitzung zurückgezogen worden.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Beratungsergebnis: Zurückgezogen

- 5.3 Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 474
- Jahnsportplatz - 1. Änderung**
Hier: private Stellungnahme vom 06.01.2019
Vorlage: 96/2019

Der Tagesordnungspunkt ist zu Beginn der Sitzung zurückgezogen worden.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Beratungsergebnis: Zurückgezogen

- 5.4 Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 474
- Jahnsportplatz - 1. Änderung**
Hier: private Stellungnahme vom 11.01.2019
Vorlage: 98/2019

Der Tagesordnungspunkt ist zu Beginn der Sitzung zurückgezogen worden.

Beschluss:

Den in der Stellungnahme geäußerten Bedenken wird nicht gefolgt. Die Interessen und Belange des Einwenders und der anderen betroffenen Eigentümer sowie des Natur- und Artenschutzes wurden hinreichend berücksichtigt und abgewogen.

Beratungsergebnis: Zurückgezogen

6. Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 474 - Jahnsportplatz - 1. Änderung als Satzung

Vorlage: 99/2019

Der Tagesordnungspunkt ist zu Beginn der Sitzung zurückgezogen worden.

Beschluss:

1. Der Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zur Satzung des Bebauungsplans Nr. 474 – Jahnsportplatz - 1. Änderung – wird zugestimmt.
2. Der Bebauungsplans Nr. 474 – Jahnsportplatz - 1. Änderung wird als Satzung beschlossen. Das Verfahren wurde nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Beratungsergebnis: Zurückgezogen

7. Vermarktung Standort Fontanestraße

Vorlage: 111/2019

Der Tagesordnungspunkt ist zu Beginn der Sitzung zurückgezogen worden.

Beschluss:

Der Fachbereich 8 wird beauftragt, den Standort Fontanestraße (Gelände der Grundschule Am Baum) entsprechend dem beiliegenden Konzept auszuschreiben. Die abschließende Verkaufsentscheidung erfolgt durch die politischen Gremien.

Beratungsergebnis: Zurückgezogen

8. Beschlussfassung über die Erweiterung des "Integrierten Handlungskonzepts zur Aktivierung der Innenstadt Velbert-Mitte" um die Maßnahme "Masterplan Licht Velbert-Mitte"

Vorlage: 135/2019

Der Bürgermeister führt kurz in die Thematik ein, zeigt die Beratungsergebnisse der vorberatenden Gremien auf und plädiert dafür, dass die Maßnahme „Masterplan Licht Velbert-Mitte“ Bestandteil des „Integrierten Handlungskonzeptes zur Aktivierung der Innenstadt Velbert-Mitte“ werden soll.

Ohne weitere Wortmeldungen kommt es zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Maßnahme „Masterplan Licht Velbert-Mitte“ wird Bestandteil des „Integrierten Handlungskonzeptes zur Aktivierung der Innenstadt Velbert-Mitte“.

Beratungsergebnis: 14 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
1 Enthaltung (Velbert anders)

**9. Schulentwicklungsplanung
- Aufhebung des Beschlusses zu Vorlagennummer 421/2018 - Umzug der KGS
Ludgerusschule in das Schulgebäude Lindenstraße 3 in Velbert**
Vorlage: 122/2019

Der Bürgermeister führt einleitend zu diesem Tagesordnungspunkt aus, dass aufgrund angestiegener Kindertagesstättenbedarfszahlen sich der Sachverhalt insoweit verändert habe, als dass nunmehr schnellstmöglich Kindertagesstättenplätze seitens der Stadt Velbert zur Verfügung gestellt werden müssen. Eine sofortige Bereitstellung von Kindertagesstättenplätzen schon im laufenden Jahr sei durch den Umzug der KGS Ludgerusschule nicht realisierbar, da der Abriss des Schulgebäudes erst nach Ende dieses Schuljahres erfolgen und dann mit dem Neubau einer Kindertagesstätte auf dem Gelände begonnen werden könnte. Die Prüfung nach Alternativen habe ergeben, dass durch Umbau des Schulgebäudes an der Lindenstraße schon im laufenden Jahr Kindertagesstättenplätze zur Verfügung gestellt werden könnten, so dass von der ursprünglichen Beschlussfassung Abstand genommen werden sollte.

Die im Verlauf der Diskussion geäußerten Bedenken der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, dass mit einer langfristigeren Planung diese Situation hätte vermieden werden können, da die gestiegene Zahl der Kinder seit 3-4 Jahren bekannt sei, werden von der CDU-Fraktion, dem Bürgermeister und der Verwaltung als unbegründet widerlegt. Dabei wird auf die Grenzen der Planungsmöglichkeiten (u.a. mit dem Zuzug von Familien aus Ost- und Südosteuropa) und die zugrunde liegende Finanzierungssituation eingegangen.

Beschluss:

Der Beschluss zu Vorlagennummer 421/2018 wird aufgehoben.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

10. Veränderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe
Vorlage: 447/2018 1. Ergänzung

Der Bürgermeister führt kurz in die Thematik ein, verweist auf die Beratung im Ausschuss für Schule und Bildung und begründet den Beschlussvorschlag.

Seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen werden grds. keine Bedenken gegen die vorgeschlagene Veränderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe geäußert. Der § 10 der Satzung sollte jedoch so gefasst werden, dass sichergestellt sei, dass unter der Voraussetzung einer beitragspflichtigen Kurzzeitbetreuung weitere Betreuungskosten für das 2. Kind nicht anfallen dürfen.

Gemäß § 10 Abs. 1 würden die Eltern, deren Kinder die Kurzzeitbetreuung besuchen, gegenüber der OGS benachteiligt. Nach der neuen Satzung müssten Eltern, deren Kinder die Kurzzeitbetreuung besuchen, auch dann Elternbeiträge entrichten, wenn ein Geschwisterkind eine Velberter KiTa besucht. Für Kinder in der OGS würde der Elternbeitrag in diesem Falle entfallen.

Aus diesem Grund plädiert die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen dafür, dass der § 10 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Stadt Velbert wie folgt **geändert** werden soll:

§ 10 Ermäßigungen, Befreiungen

(1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig die Betreuungsangebote des § 1 Nr. 1+2 dieser Satzung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Dies gilt auch, wenn **diese Betreuungsangebote** in unterschiedlichen Schulen in der Stadt Velbert wahrgenommen werden.

Besucht ein Kind einer Familie eine Velberter Einrichtung nach dem § 1 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und zahlt hierfür einen Beitrag, entfallen die Beiträge für die **Betreuungsangebote nach § 1 Nr. 1+2 dieser Satzung**.

Der Bürgermeister kündigt an, bis zur kommenden Ratssitzung zu prüfen, ob eine andere sprachliche Fassung des § 10 der Satzung erforderlich sei und kommt somit dem Ansinnen der SPD- und der CDU-Fraktionen entgegen.

Auf Nachfrage und aufgrund der vorgetragenen Auffassung der CDU-Fraktion, dass die Kommunikationswege hier nicht stimmen würden und es unglücklich sei, dass vor Satzungsbeschluss die Anmeldeverfahren durchgeführt würden, teilt Herr I. Beigeordneter Böll mit, dass die Anmeldeverfahren für die diversen Betreuungen noch nicht abgeschlossen seien und die in der vorliegenden Satzung aufgeführten Beitragstabellen unter Vorbehalt einer noch zu erfolgenden Beschlussfassung des Rates bereits an die Eltern ausgehändigt worden seien.

Es stimme nicht, dass sich viel infolge der neuen Satzung ändern würde und die betroffenen Eltern nicht im Vorfeld der Anmeldungen über die noch bevorstehende Änderung der Satzung unterrichtet worden seien.

Auf die im Anschluss zur Beschlussfassung erfolgten Nachfrage der CDU-Fraktion, ob über den als Anlage beigefügten Antrag der Fraktion Piraten Partei auch explizit hätte abgestimmt werden müssen, teilt Herr I. Beigeordneter Böll mit, dass der Antrag von der Fraktion Piraten Partei selbst zurückgestellt und mit der vorliegenden Satzung dem Anliegen der Fraktion Piraten Partei entsprochen worden sei.

Beschluss:

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an **außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Stadt Velbert vom **xxxx****

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der derzeit gültigen Fassung,

der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.07 (GV NRW S.462), in der derzeit gültigen Fassung,

des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), in der derzeit gültigen Fassung und des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) vom 08. Oktober 2009 (BGBl I S. 3366, 3862) in der derzeit gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 28.04.2015; 14.06.2016; 03.07.2018 und

XXXXX

folgende **Satzung** beschlossen:

§ 1 Betreuungsangebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule

Einleitung:

In Velbert stehen den Eltern verschiedene Betreuungsangebote für die außerunterrichtliche Schulbetreuung ihrer Kinder zur Verfügung.

Neben den an allen Grundschulen vorhandenem Betreuungsangebot der Offenen Ganztagsschule „OGS“ gibt es zusätzlich, abhängig von Bedarf und Verfügbarkeit, die Kurzzeitbetreuung und die Betreuung „vor acht Uhr“ und „nach 16 Uhr“.

(1) OGS

Die OGS bietet an Unterrichtstagen, in den Osterferien, drei Wochen in den Sommerferien und in den Herbstferien außerschulische Angebote an. Eine Betreuung wird an Unterrichtstagen in den Kernbetreuungszeiten nach der 4. Unterrichtsstunde bis 16 Uhr, mindestens aber bis 15 Uhr sichergestellt. In den Ferienzeiten und auch an beweglichen Ferientagen findet eine Betreuung jeweils von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt.

(2) Kurzzeitbetreuung

Die Kurzzeitbetreuung erfordert pro Schule eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Schülerinnen und Schülern. Ist diese erreicht, findet eine Betreuung nach der 4. Unterrichtsstunde bis spätestens 14 Uhr statt. Im Rahmen dieses Betreuungsangebotes haben die Eltern die Möglichkeit eine Ferienbetreuung entsprechend der Ferienregelungen der OGS (siehe Abs. 1) zu wählen.

(3) Sonstige Betreuungsmaßnahme

Die Betreuung „vor acht Uhr“ und „nach 16 Uhr“ erfordert pro Schule eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Schüler/-innen und Schülern. Die Kinder werden dann zu den vorgenannten Zeiten betreut.

§ 2 Elternbeitragspflicht

(1) Für Kinder, die an dem Angebot „Offene Ganztagsschule“ (OGS), **der Kurzzeitbetreuung oder der sonstigen Betreuungsmaßnahmen** in einer der Velberter Grundschulen teilnehmen, erhebt die Stadt Velbert als Schulträger **für jeden Monat , für den ein Betreuungsvertrag besteht, einen Elternbeitrag.**

(2) Für außerunterrichtlichen Angebote haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbetrag festgesetzt und in 12 monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 1. eines Monats fällig wird.

(3) Beitragspflichtig sind die Eltern (oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, unabhängig davon, wo das Kind lebt. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

(5) Die Zahlungspflicht entsteht in dem Monat der Anmeldung und Aufnahme des Kindes in das **gewählte** Betreuungsangebot.

(6) **Unterjährige An- und Abmeldungen sind in begründeten Fällen (z.B. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind, Wechsel der Schule, längerfristige Erkrankung der Schülerin/des Schülers oder Eintritt der Arbeitslosigkeit eines Erziehungsberechtigten während der Vertragslaufzeit) möglich.**

§ 3 Elternbeitrag – Höhe und Geltung (OGS)

(1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).

(3) Mit dem Beitrag sind die Betreuungsangebote an Schultagen abgegolten. Zusätzlich umfasst das Angebot der OGS auch eine Betreuung während der Herbst- und Osterferien sowie drei Wochen in den Sommerferien.

(4) Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und ist gesondert an den jeweils eingesetzten Träger der OGS zu zahlen.

§ 4 Elternbeitrag – Höhe und Geltung (Kurzzeitbetreuung)

(1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).

(3) Mit dem Beitrag sind die Betreuungsangebote an Schultagen abgegolten.

(4) Eine Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen.

(5) Wird auch die Ferienbetreuung während der beweglichen Ferientage, der Herbst- und Osterferien sowie drei Wochen in den Sommerferien gewünscht, ist der höhere Beitrag gem. Anlage I zu entrichten.

§ 5 Elternbeitrag – Höhe und Geltung (Sonstige Betreuungsmaßnahmen))

(1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage III, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).

(3) Mit dem Beitrag sind die Betreuungsangebote an Schultagen abgegolten.

§ 6 Festsetzung des Elternbeitrags

(1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Velbert als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zum 01. jeden Monats fällig. Die Stadt Velbert ist berechtigt, sich zur Erhebung der Elternbeiträge Dritter zu bedienen.

- (2) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen, haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Velbert ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig zu überprüfen. Änderungen erfolgen ab dem Monat der Antragstellung.
- (3) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag **anteilig** erhoben.
- (4) Die Stadt kann, insbesondere, wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung folgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.
- (5) Wird die Erklärung über das Einkommen nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Elternbeitragsstufe festgesetzt.
- (6) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages

Die Ermittlung des für den Elternbeitrag relevanten Einkommens ergibt sich aus der Anlage II zu dieser Satzung.

§ 8 Zahlung des Elternbeitrags

- (1) Alle Zahlungen erfolgen mittels **SEPA-Lastschriftmandat** und werden durch die Stadtkasse Velbert eingezogen.
- (2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Ausschluss der Erstattung des Elternbeitrags

- (1) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der **gewählten Betreuungsform** teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags.
- (2) Ebenso besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrags, wenn ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der **gewählten Betreuungsform** teilnehmen kann.

§ 10 Ermäßigungen, Befreiungen

- (1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig die **Betreuungsangebote des § 1 Nr. 1+2 dieser Satzung**, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Dies gilt auch, wenn die OGS-Betreuungsmaßnahmen in unterschiedlichen Schulen in der Stadt Velbert besucht werden.
- Besucht ein Kind einer Familie eine Velberter Einrichtung nach dem § 1 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und zahlt hierfür einen Beitrag, entfallen die Beiträge für die OGS.

(2) Die Ermäßigung/Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund / Befreiungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs- /Befreiungsgrundes der Stadt Velbert (Schulträger) unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Anlage I

Elternbeiträge für die „OGS“

Beitragsstufe	Jahresbruttoeinkommen	Elternbeitrag
I	bis 15.000 €	0 €
II	bis 25.000 €	0 €
III	bis 37.000 €	50,00 €
IV	bis 50.000 €	82,00 €
V	bis 62.000 €	128,00 €
VI	bis 70.000 €	167,00 €
VII	bis 80.000 €	180,00 €
VIII	ab 80.000 €	191,00 € (*)

(*) Der Höchstbeitrag richtet sich nach § 8.2 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung 12-63 in der gültigen Fassung vom 13.12.2018. Ab 01.08.2019 beträgt der Höchstbeitrag 191 €. Ab 01.08.2020 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn -kaufmännisch gerundet- um jeweils 3 %.

Elternbeiträge für die Kurzzeitbetreuung ohne Ferienbetreuung

Beitragsstufe	Jahresbruttoeinkommen	Elternbeitrag
I	bis 15.000 €	0 €
II	bis 25.000 €	0 €
III	bis 37.000 €	25,00 €
IV	bis 50.000 €	40,00 €
V	bis 62.000 €	63,00 €
VI	bis 70.000 €	82,00 €
VII	bis 80.000 €	97,00 €
VIII	ab 80.000 €	114,00 €

Elternbeiträge für die Kurzzeitbetreuung mit Ferienbetreuung

Beitragsstufe	Jahresbruttoeinkommen	Elternbeitrag
I	bis 15.000 €	0 €
II	bis 25.000 €	0 €
III	bis 37.000 €	32,00 €
IV	bis 50.000 €	52,00 €
V	bis 62.000 €	81,00 €
VI	bis 70.000 €	107,00 €

VII	bis 80.000 €	126,00 €
VIII	ab 80.000 €	148,00 €

Anlage II

Berechnung des Elternbeitrages für die **Betreuungsformen im Rahmen der Offene Ganztags-schule gem. § 1**

Definition des Einkommens

- (1) Berücksichtigt wird das Einkommen der Eltern oder des Elternteils, bei dem das Kind lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen und lebt dieser in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder in einer Ehe, wird auch das Einkommen des neuen Lebenspartners oder des neuen Ehegatten mit herangezogen.

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der gesamten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte hinzuzurechnen.

- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass gegenüber diesem Einkommen im Beitragsjahr eine andere Einkommenssituation besteht. Dann sind – sowohl bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens als auch im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen – die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Als Prognose wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt; dabei sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind oder das zu erwartende Jahreseinkommen vom 12fachen des Monatseinkommens so erheblich abweicht, dass eine andere Beitragsstufe erreicht wird, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Anlage III:

Zusatzbeitrag für die „Betreuung vor 8 Uhr“ und die „Betreuung nach 16 Uhr“:

(1) Für die Inanspruchnahme der „Betreuung vor acht Uhr“ und / oder „Betreuung nach 16 Uhr“ wird jeweils ein monatlicher Beitrag je Stunde Betreuungszeit in Höhe von 35 € festgesetzt; wird die Betreuungsmaßnahme auch in den Ferienzeiten in Anspruch genommen, erhöht sich dieser jeweils auf 40 € monatlich.

Beratungsergebnis: 13 Stimmen dafür
1 Stimme dagegen (FDP)
1 Enthaltung (Die Linke)

11. Änderung der Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule
Vorlage: 545/2018

Der Bürgermeister führt kurz in die Thematik ein, verweist auf die Beratung im Kulturausschuss und begründet den Beschlussvorschlag.

Ohne weitere Wortmeldungen kommt es zur Abstimmung.

Beschluss:

Folgende geänderte Gebührensatzung wird beschlossen:

Gebührensatzung
der Musik&Kunstschule
der Stadt Velbert

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09.10.2007, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 11.12.2007, hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am __ . __ . ____ folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert beschlossen:

§ 1

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einschulung und endet mit der Ausschulung.
- (2) Maßgebend für die Höhe der Gebühren sind die vereinbarten Unterrichtszeiten bzw. Leistungen und das Alter der Nutzer.
- (3) Das Unterrichtsangebot richtet sich vorrangig an Kinder und Jugendliche sowie Schüler/innen und Auszubildende bis 27 Jahre. Für Erwachsene wird ein 20%iger Zuschlag auf die angegebenen Beträge erhoben. Ausgenommen sind Erwachsene, die das Angebot im Rahmen einer beruflichen Ausbildung / Weiterbildung nutzen.
- (4)
 - a) Regelunterricht
Für den unbefristeten Regelunterricht (s. § 2) werden jährlich 35 Unterrichtstermine zugrunde gelegt und zu einem Jahresentgelt addiert.
Diese Jahresgebühr ist in monatlich gleichen Raten zum 15. jedes Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Die Höhe dieser Gebühren wird bei Unterrichtsbeginn durch einen Gebührenfeststel-

lunungsbescheid festgesetzt. Dieser Bescheid behält seine Gültigkeit, bis er durch einen Änderungsbescheid aufgehoben wird. Erfolgt die Unterrichtsaufnahme später als zu Monatsbeginn, so wird der erste Monatsbetrag anteilig gekürzt.

Einmal pro Schuljahr können in einer Projektwoche alternative Unterrichtsformen anstelle des Regelunterrichts treten (z.B. Festivalwoche, Velberter Löwe etc.).

b) Kooperationsangebote

Der Unterricht im Rahmen von Kooperationen mit allgemein bildenden Schulen, Kitas und Familienzentren (s. § 3) unterliegt zusätzlichen, besonderen Bestimmungen zum Entgelt, Unterrichtszeit und Kündigungsfristen.

c) Kurse und Projekte

Für die Teilnahme an befristeten Unterrichtsangeboten (Projekten, Workshops oder Kurse, Kooperationen mit gemeinnützigen Einrichtungen oder städtischen Einrichtungen) oder für unbefristete Kombinationsmodelle (s. § 4) können besondere Entgelte erhoben werden.

(5) Nicht frist- und satzungsgemäßes Ausscheiden, Fernbleiben und Ausschluss vom Unterricht entbinden nicht von der Zahlungspflicht bis zum Termin der Ausschulung.

(6) Der Unterricht in Ergänzungsfächern (siehe § 3 Absatz 1 der Satzung der Musik&Kunstschule) ist für Kinder und Jugendliche in der Regel kostenlos, sofern parallel dazu Unterricht in der Hauptstufe in Anspruch genommen wird. Ein Rechtsanspruch auf ein Angebot besteht nicht.

(7) In zu begründenden Ausnahmen kann die Schulleitung eine Aussetzung von Entgelten verfügen.

§ 2

Regelunterricht (unbefristet)

(1) Die jährlichen Gebühren betragen im Einzelnen

Einzelunterricht

45 Minuten	1.032,00 € (monatlich	86,00 €)
30 Minuten	696,00 € (monatlich	58,00 €)
15 Minuten (nur additiv)	348,00 € (monatlich	29,00 €)

für Erwachsene

45 Minuten	1.236,00 € (monatlich	103,00 €)
30 Minuten	840,00 € (monatlich	70,00 €)
15 Minuten (nur additiv)	420,00 € (monatlich	35,00 €)

Kombi-Modelle

Gruppen- und Einzelunterricht für 2 Schüler/innen

(die Schüler/innen erhalten je 1/3 Einzelunterricht und zusammen 1/3 Gruppenunterricht)

Modell 60 (20/20/20)

(Gesamtzeit pro Schüler/in 40 Minuten) 780,00 € (monatlich 65,00 €)

Modell 90 (30/30/30)

(Gesamtzeit pro Schüler/in 60 Minuten 1.080,00 € (monatlich 90,00 €)

für Erwachsene

Gruppen- und Einzelunterricht für 2 Schüler/innen

(die Schüler/innen erhalten je 1/3 Einzelunterricht und zusammen 1/3 Gruppenunterricht)

Modell 60 (20/20/20)

(Gesamtzeit pro Schüler/in 40 Minuten) 936,00 € (monatlich 78,00 €)

Modell 90 (30/30/30)

(Gesamtzeit pro Schüler/in 60 Minuten) 1.296,00 € (monatlich 108,00 €)

Gruppenunterricht

2 SchülerInnen 45 Minuten 516,00 € (monatlich 43,00 €)

für Erwachsene

2 SchülerInnen 45 Minuten 618,00 € (monatlich 51,50 €)

3 bis 4 SchülerInnen 45 Minuten 378,00 € (monatlich 31,50 €)

5 bis 7 SchülerInnen 45 Minuten 312,00 € (monatlich 26,00 €)

Klassenunterricht

Musikwachtel 45 Minuten 252,00 € (monatlich 21,00 €)

Musikalische Früherziehung 60 Minuten 252,00 € (monatlich 21,00 €)

Klassenunterricht 45 bis 75 Minuten

8 bis 14 SchülerInnen 252,00 € (monatlich 21,00 €)

15 bis 25 SchülerInnen 126,00 € (monatlich 10,50 €)

Klassenunterricht 80 bis 120 Minuten 312,00 € (monatlich 26,00 €)

Ensembleunterricht 60 Minuten

Chorunterricht 66,00 € (monatlich 5,50 €)

Theaterensemble 252,00 € (monatlich 21,00 €)

Tanzklassen 252,00 € (monatlich 21,00 €)

für Erwachsene

Chorunterricht 78,00 € (monatlich 6,50 €)

Theaterensemble 300,00 € (monatlich 25,00 €)

Tanzklassen 300,00 € (monatlich 25,00 €)

§ 3

Kooperationsangebote

(1) In Zusammenarbeit mit allgemein bildenden Schulen, Kitas und Familienzentren werden gesondert Entgelte für Kooperationsangebote bestimmt. Sie sind diesbezüglich zu unterscheiden von dem Regelunterricht, der in den Räumlichkeiten der öffentlichen Schulen stattfindet. Davon bleiben sonstige Regelungen der Satzung unberührt.

(2) Die Kooperationsbedingungen werden durch einen Kooperationsvertrag zwischen der Leitung der allgemein bildenden Schule, der Kita oder dem Familienzentren und der Musik&Kunstschulleitung schriftlich vereinbart. Kooperationen können auch entgeltfrei angeboten werden.

(3) Kooperationsangebote mit allgemein bildenden Schulen, Kitas oder Familienzentren sind in der Regel auf ein oder zwei Jahre befristet und werden auf das/die Schuljahr/e bezogen. Eine Kündigung ist während der Laufzeit nicht möglich, der Vertrag endet automatisch mit dem Projektende.

(4) Die Kooperationsangebote an allgemein bildenden Schulen, Kitas oder Familienzentren erfolgen nur konform zum internen Unterricht der Einrichtung. Von der Einrichtungsleitung bestimmter Ausfall (z.B. Schulfrei, Hitzefrei, Brückentage, Ausflüge, schulfreie Konferenztage etc.) wird nicht erstattet.

(5) Die jährlichen Gebühren betragen im Einzelnen

JeKi / Schulkooperationen

(Hinweis auf eine Ausnahmeregelung bei den JeKi-Gebühren:) Der JeKi Unterricht startet im Schuljahr nach einer Einfindungsphase (1 bis 2 Wochen nach den Sommerferien) und endet mit den Sommerferien. Aufgrund der Befristung werden die JeKi-Gebühren auf 11 Monate verteilt.

Klassenunterricht 45 Minuten

1. Unterrichtsjahr 132,00 € (11x monatlich 12,00 €)

Gruppenunterricht 45 Minuten

2. Unterrichtsjahr instrumental 275,00 € (11x monatlich 25,00 €)

Jekits (gefördertes Projekt)

Klassenunterricht 45 Minuten

1. Unterrichtsjahr Instrument.....entgeltfrei

1. Unterrichtsjahr Tanzentgeltfrei

1. Unterrichtsjahr Singenentgeltfrei

Gruppenunterricht 45 Minuten

2. Unterrichtsjahr Instrument..... 275,00 € (11x monatlich 25,00 €)

Ensembleunterricht

2. Unterrichtsjahr Instrument.....entgeltfrei

Ensembleunterricht 90 Minuten

2. Unterrichtsjahr Tanz 132,00 € (11x monatlich 12,00 €)

2. Unterrichtsjahr Singenentgeltfrei

Bläserklassen

Gruppenunterricht 45 Minuten

pro Unterrichtsjahr 312,00 € (monatlich 26,00 €)

Instrumentenleihe 132,00 € (monatlich 11,00 €)

Versicherung 36,00 € (monatlich 3,00 €)

Kunstklassen

Gruppenunterricht 90 Minuten

pro Unterrichtsjahr 132,00 € (monatlich 11,00 €)

Materialien 30,00 € (monatlich 2,50 €)

Singklassen / Schulchöre

Der Unterricht ist für die Singklassen und Schulchöre entgeltfrei, dennoch besteht eine Anmeldepflichtung.

§ 4

Kurse und Projekte

Für befristete Unterrichtsangebote werden die Kosten spezifisch erstellt. Alle Projekte, Kurs- und Workshopangebote sind von Ermäßigungen ausgenommen. Wird die von der Musikschulleitung festgelegte Mindestteilnehmerzahl an Projekten, Kursen und Workshops nicht erreicht, behält sich die Musikschule vor, die Veranstaltungen nicht durchzuführen und bereits gezahlte Gebühren zurückzuzahlen.

Die Gebühren (s. auch §1 Abs. 4c) für Projekte werden in der Regel als einmalige Zahlung fällig.

Die Kursgebühren für die Teilnahme an Projekten, Kursen und Workshops und die Leihgebühr für schuleigene Instrumente sind von den Ermäßigungen ausgenommen.

§ 5

Ausleihe

a) Für die Dauer der Ausleihe von Instrumenten oder Zubehör übernimmt der Nutzer die Haftung durch Abschluss einer Versicherung über den Förderverein der Musik&Kunstschule.

b) Leihinstrumente sollen eine Einstiegshilfe sein und möglichst allen Nutzern als Angebot zur Verfügung stehen. Die Dauer der Ausleihe wird deshalb unabhängig von einem Wechsel des Instruments gezahlt und in der Gebühr gestaffelt.

c) Die Ausleihgebühr richtet sich neben der Dauer der Ausleihe auch nach dem Anschaffungswert des Instruments.

Dauer der Ausleihe	im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr
Anschaffungswert bis 500 €	96,00 €	126,00 €	158,00 €
Anschaffungswert ab 501 €	126,00 €	158,00 €	186,00 €

§ 6

Ermäßigungen

(1) Ausbildungshilfe / Förderung

Für Schüler/innen der Musik&Kunstschule bestehen Fördermöglichkeiten bei besonderer Begabung und Fleiß.

Die Einschätzung von Schülern/innen hinsichtlich der Begabtenförderung oder Studien vorbereitenden Ausbildung und eine entsprechende Unterstützung (z.B. durch zusätzlichen Unterricht) werden durch die Schulleitung und einer Kommission aus Fachlehrern/innen in einer einmal jährlich stattfindenden Prüfung vorgenommen.

Die Förderungen begrenzen sich auf ein Schuljahr. Die Ergebnisse werden für jede/n geförderte/n Schüler/in schriftlich in einem Entwicklungsplan festgehalten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung und Ermäßigung ist ausgeschlossen.

Der Schüler oder die Schülerin verpflichten sich gleichzeitig, regelmäßig in einem Musikschulorchester oder -ensemble mitzuwirken und somit die Musikschule bei ihren öffentlichen Auftritten zu unterstützen.

Weitere Ermäßigungsmöglichkeiten nach Absatz 3 oder 4 werden hiervon nicht berührt.

(2) Geschwisterermäßigung

Nehmen mehrere Kinder einer Familie am Einzel- oder Gruppenunterricht der Musik&Kunstschule teil, so gilt ohne Antrag folgende Gebührenermäßigung der Gesamtgebühr:

bei 2 TeilnehmerInnen	15 %
bei 3 TeilnehmerInnen	30 %
bei 4 TeilnehmerInnen	45 %
bei 5 TeilnehmerInnen	60 %

Volljährige TeilnehmerInnen, für die kein Anspruch auf Kindergeld besteht, haben keinen Anspruch auf Ermäßigung. Eine Addition von Ermäßigungen kann nicht erfolgen.

(3) Sozialermäßigungen

Die Gebühren und Entgelte können aus wirtschaftlichen Gründen auf Antrag teilweise erlassen werden.

Ein Anspruch auf eine Gebührenermäßigung von 50 % besteht, wenn Bescheide über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder SGB XII vorgelegt werden. Mit der Anmeldung muss eine Kopie des Nachweises eingereicht werden. Folgebescheide müssen nachgereicht werden, sobald die Bewilligungsfrist abgelaufen ist.

Leistungsempfänger von Wohngeld und / oder eines Kinderzugschlages erhalten bei Vorlage eines Bescheides eine Gebührenermäßigung von 25 %.

Leistungen nach den Bildungs- und Teilhabegesetz (BuT) werden als Sach- und Dienstleistungen, in Form von Direktzahlungen an die Musik&Kunstschule erbracht. Diese Leistungen mindern die Gebührenforderung entsprechend.

(4) Liegen die Voraussetzungen für mehrere Ermäßigungen nach den Absätzen 2, oder 3 vor, kommt jeweils nur der höchste Ermäßigungssatz zur Anwendung.

(5) Die Kursgebühren für die Teilnahme an Projekten, Kursen, Workshops und die Leihgebühr für schuleigene Instrumente sind von den Ermäßigungen ausgenommen:

§ 7

Erstattungen

(1) Ein Unterrichtsausfall aufgrund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen) wird nicht erstattet.

(2) Im Falle von Unterrichtsvertretung oder mindestens Gewährleistung der Aufsicht durch eine andere Lehrkraft besteht kein Anspruch auf Kostenrückerstattung. Findet kein Unterricht statt, so werden am Ende des Schuljahres die Gebühren für die im laufenden Schuljahr ausgefallenen Stunden verrechnet. Die Unterrichtsgebühren werden erstattet, wenn weniger als die vereinbarten Unterrichtstermine eingehalten wurden.

(3) Gebühren werden nur oberhalb einer Bagatellgrenze von 6 € erstattet.

(4) Die Änderung einer Gruppenanzahl im laufenden Schuljahr hat keine Auswirkung auf die Gebühren. Es gilt eine Statuswahrung bis zum nächsten Kündigungstermin.

§ 8

Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land NRW in ihren jeweils gültigen Fassungen.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 1. August **2019** in Kraft.

Beratungsergebnis: 14 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
1 Enthaltung (Die Linke)

12. **Belange der Menschen mit Behinderung**

Vorlage: 128/2019

Die Vorlage 128/2019 ist nicht Gegenstand der Beratung in der heutigen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses gewesen, da der Beschlussvorschlag zwischenzeitlich geändert (siehe Vorlage 128/2019 1. Ergänzung; TOP 12.1) worden ist.

Beschluss:

Der Sozialausschuss stimmt dem Entwurf der Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung zu.

Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung

12.1 **Belange der Menschen mit Behinderung**

Vorlage: 128/2019 1. Ergänzung

Herr I. Beigeordneter Böll führt kurz in die Thematik ein, verweist auf die Vorberatung im Sozialausschuss und stellt explizit klar, dass keinerlei inhaltliche Änderung in der Vorlage gegenüber der Ursprungsvorlage 128/2019 vorgenommen worden sei. Lediglich die Anlage der Vorlage 128/2019, d.h. der Satzungstext, sei in den Beschlussvorschlag eingefügt worden.

Ohne weitere Wortmeldungen kommt es zur Abstimmung.

Beschluss:

Dem nachstehenden Text des Satzungsentwurfs über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung wird zugestimmt.

Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Velbert vom ???.???.????

Aufgrund des § 13 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BBG NRW) vom 16.12.2003 (GV. NRW S. 766) in Verbindung mit §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am ???.???.???? folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

Die Stadt Velbert ist als Mitglied der Städtecharta „Erklärung von Barcelona – Die Stadt und die Behinderten“ und entsprechend den allgemeinen Zielsetzungen des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Velbert gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Velbert zu einer behindertenfreundlichen Stadt zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2

Beauftragter für Menschen mit Behinderung

Die Stadt Velbert bestellt eine/-n hauptamtliche/-n Beauftragte/-n für Menschen mit Behinderung. Die/Der Beauftragte hat auf die in dieser Satzung niedergelegten Beteiligungsgrundsätze zu achten.

Der/Die Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist hauptamtlich tätig. Er/Sie wirkt auf kommunaler Ebene darauf hin, die Benachteiligung behinderter Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es handelt sich um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalverwaltung und –politik berühren.

Im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung nimmt der/die Beauftragte für Menschen mit Behinderung im Wesentlichen folgende Aufgaben wahr:

- Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderung und deren Angehörige in Velbert
- Beratung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen und Trägern der Behinderteneinrichtungen. Der/die Beauftragte koordiniert die Zusammenarbeit mit den Vereinigungen der Behindertenhilfe und Behindertenselbsthilfe.
- Mitwirkung an der Beseitigung besonderer Benachteiligungen von Frauen mit Behinderung gemäß § 2 BGG NRW.
- Sensibilisierung der Beschäftigten der Stadtverwaltung Velbert sowie der politischen Vertreter/innen des Rates und der kommunalen Ausschüsse für Probleme und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung.
- Beratung und Unterstützung des Verwaltungsvorstandes, der Beschäftigten und der Kommunalpolitik bei der Umsetzung und Einhaltung der Vorschriften des BGG NRW bzw. der der Stadtverwaltung Velbert durch das BGG NRW auferlegten Verpflichtungen.
- Beratung und Unterstützung der Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Führungskräfte der Stadtverwaltung Velbert bei der Umsetzung der Inklusion auf kommunaler Ebene, bei der Ausführung des BGG NRW, bei Verwaltungsverfahren und baulichen kommunalen Angelegenheiten, die der Schaffung von Barrierefreiheit und Schaffung von behindertengerechten Lebensbedingungen in Velbert dienen.

Der/die Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren oder Auswirkungen auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung haben, umfassend so frühzeitig zu beteiligen, dass seine/ihre Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge oder sonstige Stellungnahmen von ihm/ihr berücksichtigt werden können. Stellungnahmen, Zielvereinbarungen und Absprachen sollen schriftlich erfolgen.

Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist berechtigt, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilzunehmen und verwaltungsintern zu Tagesordnungspunkten des Rates und seiner Ausschüsse schriftlich Stellung zu nehmen, wenn Belange von Menschen mit Behinderung berührt sind.

Der/Die Beauftragte für Menschen mit Behinderung legt dem Rat jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor.

§ 3

Zusammenarbeit und Beteiligung

Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist verpflichtet, ihre/seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung und deren Verbänden wahrzunehmen. Sie/Er unterstützt deren Arbeit und ggf. die Bildung örtlicher Zusammenschlüsse der Vereine und Organisationen behinderter Menschen, sofern sie noch nicht bestehen und beteiligt sie an ihrer/seiner Arbeit.

Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung übernimmt die Geschäftsführung für das in Velbert für die Belange behinderter Menschen zuständige Gremium.

§ 4**Schlussbestimmungen**

Der Abschluss von Zielvereinbarungen im Sinne des § 5 Abs. 5 BGG NRW wird durch diese Satzung nicht ausgeschlossen.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beratungsergebnis: 14 Stimmen dafür
1 Stimme dagegen (FDP)
0 Enthaltungen

13. Entwicklungen im Bereich Asyl (Fortschreibung)
Vorlage: 136/2019

Der Bürgermeister führt kurz in die Thematik ein und ohne weitere Wortmeldungen wird der Bericht über die Entwicklungen im Bereich Asyl (Fortschreibung) zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

**14. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Errichtung von Heimbeiräten in Flüchtlingsunterkünften / Förderung der sozialen
und politischen Partizipation Geflüchteter**
Vorlage: 88/2019

Seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird der Antrag begründet und dafür plädiert, dass die Verwaltung der Stadt Velbert als Pilotprojekt in einer der kommunalen Flüchtlingsunterkünften einen Heimbeirat errichten möge. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht sich dafür aus, dass das Angebot eingerichtet und abgewartet werden sollte, ob es angenommen werde oder nicht.

Herr I. Beigeordneter Böll gibt einen aktuellen Sachstandsbericht und informiert darüber, dass dieser Antrag bereits vorab im Integrationsrat und im Sozialausschuss Gegenstand der Beratung gewesen und jeweils mit deutlicher Mehrheit abgelehnt worden sei. In Velbert werde ein dezentrales Unterbringungskonzept verfolgt und die Grundidee des Pilotprojektes werde in Velbert auf andere Art und Weise bereits praktiziert.

Die CDU-Fraktion lehnt eine Errichtung von Heimbeiräten ab und empfiehlt den von der Verwaltung „eingeschlagenen Weg, um die Situation von Flüchtlingen zu verbessern, weiter zu stärken“.

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Die Verwaltung der Stadt Velbert möge als Pilotprojekt in einer der kommunalen Flüchtlingsunterkünften einen Heimbeirat errichten.

Beratungsergebnis: 1 Stimme dafür (Bündnis 90/Die Grünen)
14 Stimmen dagegen
0 Enthaltungen

15. Evaluation Fallzahlen / Besucherzahlen im ServiceBüro; Ergebnisse der Kundenumfrage zur Einführung des Terminbuchungssystems.

Vorlage: 142/2019

Der Bürgermeister führt kurz in die Thematik ein und aus der Diskussion ist Folgendes festzuhalten:

- Die SPD-Fraktion bedankt sich für den Bericht. Es sei ersichtlich, dass die BürgerBüros angenommen würden und man sei froh, die BürgerBüros erhalten und die Öffnungszeiten ausgeweitet zu haben.
- Hinsichtlich des Auslastungsgrades der Mitarbeiter weist die CDU-Fraktion darauf hin, dass selbst im Spitzenmonat Oktober 2018 im ServiceBüro Langenberg lediglich 241 Besucher persönlich an 9 Öffnungstagen bei zwei Mitarbeitern vorgesprochen hätten. Dies bedeute durchschnittlich 27 Besucher pro Öffnungstag. Für das ServiceBüro Neviges gelte im Spitzenmonat fast das Gleiche. Hier haben lediglich 230 Besucher an 9 Öffnungstagen bei 2 Mitarbeiterinnen vorgesprochen.
Von einer Auslastung der beiden Einsatzkräfte könne nicht ausgegangen werden.
Die entsprechenden Angaben zum ServiceBüro Velbert-Mitte würden vermisst. Ein Aufsuchen der ServiceBüros ohne vorherige Terminvereinbarung müsse nach Auffassung der CDU-Fraktion auch weiterhin sichergestellt sein.
Es sei nicht zu akzeptieren, dass man Personalausweise nur in Velbert-Mitte und dazu nur mit vorheriger Terminabsprache abholen könne. Hier müsse eine praktikablere Lösung gefunden werden.
- Die Verwaltung legt Wert auf die Tatsache, dass dringende Angelegenheiten auch ohne vorherige Terminvereinbarung noch am selben Tag (eventuell mit entsprechender Wartezeit) durchgeführt werden.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

16. Städtepartnerschaften

Der Bürgermeister führt in die Thematik ein, gibt einen aktuellen Sachstandsbericht und plädiert für die Gründungen von Städtepartnerschaften der Stadt Velbert mit den Städten Podujeva im Kosovo und Morag in Polen.

Aus der Diskussion ist Folgendes festzuhalten:

- Die Fraktion UVB spricht sich grds. gegen die Gründung von neuen Städtepartnerschaften aus.

Es fehle an klaren und transparenten Regelungen, wie Städtepartnerschaften geführt werden sollten. Die Definition einer „Mindestanforderung“, die die möglichen Partnerstädte zu erfüllen hätten, würde nicht vorliegen.

Dem Eingang möglicher Städtefreundschaften würde zugestimmt werden.

- Seitens der CDU-Fraktion wird die Zustimmung in beiden Fällen zur Gründung einer neuen Städtepartnerschaft begründet und begrüßt.
Zur Stadt Podujeva wird ausgeführt, dass die Stadt Velbert bereits seit dem Jahr 1999 einen freundschaftlichen Kontakt zu der Stadt im Kosovo führe. Nach dem Kosovo-Konflikt beteiligten sich zahlreiche Velberter Bürgerinnen und Bürger, Vereine und Firmen an der humanitären Hilfe für den Kosovo.
- Der Bürgermeister lehnt den Ansatz, irgendwelche Forderungen an die Städte zu stellen, kategorisch ab. Ziel der Städtepartnerschaften sei es u.a., sich gegenseitig und die Kulturen des anderen Landes kennenzulernen. Die Kommunen können somit zu einem gemeinsamen Europa beitragen, in dem man friedlich zusammen leben könne. Velbert sei als eine Europaaktive Kommune ausgezeichnet worden.
- Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht sich dafür aus, neue Beziehungen zu knüpfen. Städtepartnerschaften zu führen wie bisher, habe man stets abgelehnt. Die neue Idee, dass Menschen aktiv auf die Stadt zukommen, dass Bereitschaft gezeigt werde und Freundschaften eingegangen würden, sei begrüßenswert.
- Seitens der Fraktion Velbert anders wird die Ablehnung, weitere Städtepartnerschaften einzugehen, begründet. Fragen nach der Finanzierung seien nicht geklärt.

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Höhe der finanziellen Mittel ad hoc nicht genau beziffert werden könne. Es handele sich dabei jedoch nicht um Finanzmittel, die die Stadt überfordern würden.

Es stehen 12.000,- € zur Verfügung.

Eine mögliche Verteilung der Gelder für einzelne Städte würde es nicht geben.

Es gebe kein Budget für jede Stadt. Vieles würde im Zusammenhang mit entsprechenden Projektentwicklungen stehen, die durch Fördermittel unterstützt würden.

- Die SPD-Fraktion stimmt beiden Städtepartnerschaften zu und weist darauf hin, dass die Städtepartnerschaften heutzutage, im Gegensatz zu früher, projektbezogen seien. Entsprechende Fördertöpfe stünden zur Verfügung.
Ein Kriterienkatalog für mögliche Städtepartnerschaften werde abgelehnt.

Abschließend stellt der Bürgermeister die beiden unter den Tagesordnungspunkten 16.1 und 16.2 aufgeführten Beschlüsse getrennt zur Abstimmung.

16.1 Neue Städtepartnerschaft Beschlussfassung über die Gründung einer Städtepartnerschaft zwischen der Stadt Podujeva (Kosovo) und der Stadt Velbert

Vorlage: 143/2019

Die Tagesordnungspunkte 16.1 und 16.2 sind zusammengefasst beraten worden. Der Verhandlungsverlauf ist unter Tagesordnungspunkt 16 aufgeführt.

Beschluss:

Der Gründung einer Städtepartnerschaft zwischen der Stadt Podujeva (Kosovo) und der Stadt Velbert wird zugestimmt.

Beratungsergebnis: 11 Stimmen dafür
3 Stimmen dagegen (FDP; UVB; Velbert anders)
1 Enthaltung (Die Linke)

16.2 Neue Städtepartnerschaft
Beschlussfassung über die Gründung einer Städtepartnerschaft zwischen der Stadt Morag (Polen) und der Stadt Velbert
Vorlage: 144/2019

Die Tagesordnungspunkte 16.1 und 16.2 sind zusammengefasst beraten worden. Der Verhandlungsverlauf ist unter Tagesordnungspunkt 16 aufgeführt.

Beschluss:

Der Gründung einer Städtepartnerschaft zwischen der Stadt Morag (Polen) und der Stadt Velbert wird zugestimmt.

Beratungsergebnis: 12 Stimmen dafür
3 Stimmen dagegen (FDP; UVB; Velbert anders)
0 Enthaltungen

17. Auswahlverfahren Spielhallen
Vorlage: 84/2019

Der Bürgermeister führt in die Thematik ein, gibt einen aktuellen Sachstandsbericht und begründet den Beschlussvorschlag.

Seitens der Verwaltung wird auf die neue und als Tischvorlage vorliegende Anlage „Wägungsschema“ verwiesen und die vorgenommenen Änderungen unter den Nummern 4 u 5 sowie den nachfolgend aufgeführten Erläuterungen aufgezeigt.

Irrtümlich seien die konkreten Namen der Schulen aufgeführt worden. Nunmehr lauten die Kriterien unter Nr. 4 und Nr. 5 „Abstand zu weiterführenden Schulen mit Schülerinnen und Schülern Ü 15 in der Luftlinie“.

Dies sei lediglich eine redaktionelle Änderung. Inhaltlich sei keine Änderung vorgenommen worden.

Die Nachfrage der Fraktion Velbert anders, warum der Abstand zu Grundschulen und Kindertagesstätten kein Kriterium des zugrundeliegenden Wägungsschemas sei, wird von der Verwaltung damit begründet, dass von den Spielhallen für Kinder im Kindergartenalter und /oder im Grundschulalter keine abwägungsrelevante Gefahr ausgehe.

Beschluss:

Der Rat beschließt in Bezug auf die anstehende Erlaubniserteilung bzw. -versagung betreffend Spielhallen im Sinne der §§ 24 ff. des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 15.12.2011 sowie § 16 AG GlüStV NRW vom 13.11.2012 (GV.NRW. S. 524) die für das Auswahlverfahren maßgeblichen Kriterien entsprechend dem aus der Anlage ersichtlichen Wägungsschema.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

18. Auswirkungen des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes auf die Rechnungsprüfung
Vorlage: 85/2019

Der Bürgermeister führt kurz in die Thematik ein und weist darauf hin, dass die Auswirkungen des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes auf die Rechnungsprüfung bereits im Rechnungsprüfungsausschuss thematisiert worden seien.

Auf Anregung / Nachfrage der SPD-Fraktion informiert der Bürgermeister, dass im Rahmen der Haushaltseinbringung einzelne Auswirkungen der Weiterentwicklung vom Kämmerer konkret dargestellt würden.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

19. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Velbert
Vorlage: 86/2019

Der Bürgermeister führt kurz in die Thematik ein und verweist auf die mittels der Synopse dargestellten Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Velbert hin.

Ohne weitere Wortmeldungen kommt es zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Velbert wird wie in Anlage 1 (Synopse) dargestellt geändert und entsprechend Anlage 2 neu gefasst.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

20. Änderung des Zuständigkeitskatalogs für die Ausschüsse des Rates
Hier: Ziffer 2 Rechnungsprüfungsausschuss
Vorlage: 87/2019

Der Bürgermeister führt kurz in die Thematik ein und verweist auf die mittels der Synopse dargestellten Änderungen zu Ziffer 2.2 Buchstaben c und d des Zuständigkeitskataloges für die Ausschüsse des Rates hin.

Ohne weitere Wortmeldungen kommt es zur Abstimmung.

Beschluss:

Ziffer 2.2 des Zuständigkeitskatalogs für die Ausschüsse des Rates wird wie in Anlage 1 (Synopse) dargestellt geändert und entsprechend Anlage 2 neu gefasst.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

21. Haushaltsangelegenheiten**21.1 Sanierung des Sportplatzes Am Berg**

Vorlage: 140/2019

Der Bürgermeister weist bei seiner Einführung in die Thematik auf die Entscheidungsfindung des Ausschusses für Sport und Freizeit hinsichtlich des Sportplatzkonzeptes Velbert 2019 hin und plädiert dafür, dass der Betrieb des Sportplatzes „Am Berg“ fortgeführt und der Kunstrasenbelag der Sportanlage im Jahr 2019 erneuert werde.

Aus der Diskussion bleibt Folgendes festzuhalten:

- Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellt fest, dass durch die Sanierung der Sportanlage Am Berg die Möglichkeit einer Gegenfinanzierung für das Sportzentrum / Stadion entfalle.
Zudem wird empfohlen, dass bei der Herrichtung der Kunstrasenfläche kein Granulat verwendet werden sollte, sondern stattdessen Naturstoffe wie Kork und / oder Sand.
Der Bürgermeister äußert aufgrund der Erfahrungen der Stadt Velbert Bedenken zur Verwendung von Sand als möglichen Füllstoff und sichert eine entsprechende Prüfung hinsichtlich möglicher anderer Naturstoffe für den Kunstrasen zu.
- Seitens der Fraktion UVB wird explizit auf das Problem der fehlenden Gegenfinanzierungsmöglichkeit im Falle einer positiven Beschlussfassung hingewiesen.
- Die CDU-Fraktion begründet ihre Zustimmung zur Sanierung des Sportplatzes und zur Idee der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Naturstoffe bei der Aufbereitung der Rasenfläche einzusetzen.
- Da sich der Bedarf an Sportplatzzeiten deutlich erhöht habe, stimmt die SPD-Fraktion der Sanierung der Sportanlage zu. Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen sei die Sanierung somit eine gute Lösung.
Zur Thematik der fehlenden Gegenfinanzierung vertritt die SPD-Fraktion die Auffassung, dass auch bei der bisher angedachten Wohngebietsentwicklung auf dem Areal für die Stadt weitere Folgekosten entstanden wären.
- Die Fraktion Velbert anders begründet ihre Enthaltung bei der Abstimmung damit, dass man die Gegenfinanzierung nicht außer Acht lassen dürfe aber gleichzeitig ein Bedarf zum Erhalt der Sportanlage Am Berg bestehe.

Beschluss:

Der Betrieb des Sportplatzes „Am Berg“ wird fortgeführt und der Kunstrasenbelag der Sportanlage im Jahr 2019 erneuert.

Beratungsergebnis: 12 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
3 Enthaltungen (Bündnis 90/Die Grünen; FDP; Velbert anders)

22. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen

Es liegt nichts vor.

23. Nachträge

Nachträge liegen nicht vor.

24. Mitteilungen der Verwaltung

Es erfolgen keine Mitteilungen der Verwaltung.

25. Verschiedenes

Zu der Thematik „Entwicklung im Bereich Asyl“ (TOP 13; Vorlage 136/2019) trägt die SPD Fraktion vor, dass der Geschosswohnungsbau über keinen typischen „Heimcharakter“ verfügen sollte und eine „heimähnliche Einrichtung“ auch keinen Sinn mache, wenn man eine spätere mögliche Folgenutzung der Immobilien berücksichtige. Deshalb würde auch die Errichtung / Bereithaltung entsprechender Stellplätze für die neuen Wohneinheiten erforderlich sein.

Für das Grundstück neben der Hauptstraße 93 sehe die SPD-Fraktion eine andere städtebauliche Entwicklung vor.

Zudem bittet die SPD-Fraktion um Vorlage von konkreten Planunterlagen bis zum kommenden Rat.

Der Bürgermeister sagt die Planunterlagen zu; allerdings nicht bis zur kommenden Ratsitzung.

Auf Nachfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hinsichtlich der Entwicklung der Gewerbesteuererinnahmen gibt der Kämmerer einen aktuellen Sachstandsbericht und teilt mit, dass bei der Gewerbesteuer nach wie vor eine erfreuliche Entwicklung zu erkennen sei. Derzeit liege man 2 Mio. € über dem Vergleichswert im Vorjahr. Es gebe zwar immer hohe Schwankungen, aber der aktuelle Stand sei sehr erfreulich.

Seitens der SPD-Fraktion wird darauf hingewiesen, dass am kommenden Montag, an einem Tag, an dem grds. Fraktionssitzungen stattfinden würden, zu einer Veranstaltung in den Räumlichkeiten der TBV AöR Am Lindenkamp zum Thema „Sanierung der Brücke Kreiersiepen“ eingeladen werde.

Solche Termine sollten nach Ansicht der SPD-Fraktion zu einem anderen Zeitpunkt stattfinden.

Ende der öffentlichen Sitzung gegen 19:02 Uhr

Für die Richtigkeit der Niederschrift:

gez. _____
(Lukrafka)
Vorsitzender

gez. _____
(Welte)
Schriftführer